

**Stadt Markkleeberg**  
**N I E D E R S C H R I F T**

über die **13. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates** am  
**17.09.2025**

**im Großen Lindensaal, Rathaus, Rathausplatz 1.**

anwesend:

**Vorsitzender**

Herr Karsten Schütze                      Oberbürgermeister

**Stellv. Vorsitzender**

Herr Olaf Schlegel                      Bürgermeister

**Mitglieder**

Frau Constanze Ambrosch

Herr Sebastian Bothe

Herr Robert Burdy

Herr Thomas Diekmann

Herr Christian Haendel

Herr Mathias Hantsch

Herr Uwe Heimann

Herr Andreas Hesse

Herr Rainer Leipnitz

Herr Detlef Mallast

Herr Thomas Marx

Frau Thi Linh Chi Nguyen

Herr Dr. Eric Peukert

Frau Ute-Barbara Schuldt

anwesend ab TOP 6

Frau Anne-Katrin Seyfarth

Frau Jeanne Stachura

Herr Dr. Olaf Winne

Herr Frank Zieger

anwesend ab TOP 6

**Verwaltung**

Frau Susann Eube

Gleichstellungs- und Integrations-  
beauftragte

Frau Melanie Funke

stellv. Leiterin Amt für Finanzen

i. V. f. Frau Beutling

Herr René Gappel-Staritz

Leiter Hauptamt

Frau Christine Gerike

stell. Leiterin Amt für Soziales und  
Bildung

i. V. f. Herrn Funke

Herr Daniel Kreusch

Pressesprecher

Herr Stefan Pietsch

Leiter Amt für Recht und Ordnung

Herr Marcus Reitler-Placht

Leiter Amt für Kultur und Touris-  
mus

Herr Alexander Schneider

Leiter Amt für Hochbau, Tiefbau  
und Gebäudemanagement

Herr Robert Wagner

Leiter Stadtplanungsamt

Frau Ulrike Witt

Referentin des Oberbürgermeisters

**Protokollführerin**

Frau Jana Remer

Hauptamt

Frau Susann Zöttsche

Hauptamt

abwesend:

**Mitglieder**

Herr Oliver Fritzsche  
Herr Danny Lietz  
Herr Rolf Müller  
Herr Robby Stamm

entschuldigt|Beruf  
entschuldigt|krank  
entschuldigt|privat  
entschuldigt|Beruf

Beginn der Sitzung: 17:30 Uhr  
Ende der Sitzung: 18:45 Uhr

**I. Öffentliche Sitzung**

**1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Herr Schütze eröffnet die 13. Sitzung des Stadtrates und begrüßt die anwesenden Mitglieder sowie Gäste. Er stellt fest, dass von den 23 Mitgliedern (22 Stadträte und OBM) zu Beginn der Sitzung XX anwesend sind. Damit ist der Stadtrat mit 17 stimmberechtigten Mitgliedern (16 Stadträte und OBM) beschlussfähig.

Herr Schütze verliest § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:  
„Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Eine Verletzung von Form oder Frist der Ladung eines Gemeinderatsmitgliedes gilt als geheilt, wenn das Mitglied zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend macht. Die Mitglieder des Gemeinderates sind hierauf zu Beginn der Sitzung hinzuweisen.“

Es gibt keine Einwände.

**2. Protokollkontrolle**

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 20.08.2025 befindet sich in der Unterschriftenrunde.

Für die Unterzeichnung der heutigen Niederschrift werden die Fraktionen Die Grünen und SPD bestimmt.

**3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung und Eilentscheidungen nach § 52 Abs. 4 SächsGemO**

- keine

**4. Allgemeine Informationen**

- keine

**5. Verleihung der Ehrenmedaille an Herrn Gerhard Pöttsch**

Herr Schütze trägt eine Laudatio vor und fasst die Arbeit des Herrn Pöttsch zusammen, betont seine Tätigkeit als langjähriger Stadtrat und überreicht die Ehrenmedaille sowie die Urkunde. Anschließend erfolgt die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Markkleeberg.



**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) gemäß Anlage.

Der Beschluss erfolgt auf der Grundlage der §§ 4, 21 und 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg in der jeweils gültigen Fassung.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 14  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltung: 5

**SATZUNG DER STADT MARKKLEEBERG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG  
VON EHRENAMTLICH TÄTIGEN  
(ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)  
VOM 17. SEPTEMBER 2025**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen i. V. m. sowie des § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat am 17. September 2025 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

**§ 1**

**Formen und Anspruch auf Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer monatlichen Pauschale und des Sitzungsgeldes gezahlt. Mit dieser Entschädigung werden die Auslagen, der Verdienstaufschlag, der Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung sowie Haftungsrisiken abgegolten.
- (2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entsteht in dem Monat, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit aufgenommen und endet in dem Monat, in dem diese beendet wird.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich abgerechnet und bis zum 10. des Folgemonats gezahlt.

**§ 2**

**Monatliche Pauschale**

- (1) Stadträte, Ortschaftsräte und sachkundige Einwohner erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine monatliche Pauschale.

a) Stadträte	40,00 Euro
b) sachkundige Einwohner (als ständige Mitglieder beratender Ausschüsse)	20,00 Euro
c) Beiräte	20,00 Euro
d) Fraktionsvorsitzende (zzgl. zur Entschädigung als Stadtrat)	40,00 Euro
- (2) Die Pauschale entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

**§ 3**

### **Sitzungsgeld**

- (1) Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes ein Sitzungsgeld.
  - a) Stadträte für Sitzungen des Stadtrates 50,00 Euro
  - b) Stadträte für Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte 30,00 Euro
  - c) sachkundige Einwohner und Beiräte für Sitzungen der beratenden Ausschüsse und Beiräte 30,00 Euro
  - d) Vorsitzende von beratenden Ausschüssen und Beiräten 25,00 Euro (zzgl. zum Sitzungsgeld)
- (2) Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen wird ausschließlich das jeweils höhere Sitzungsgeld gezahlt. Ebenfalls wird nur einmal Sitzungsgeld gezahlt, wenn ein Mitglied bei gemeinsamen Sitzungen in Doppelfunktion anwesend ist.
- (3) Bei zweimaligen unentschuldigten Fehlen von aufeinanderfolgenden Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder sonstiger von der Stadt einberufener Sitzungen wird die Aufwandsentschädigung gekürzt. Die Kürzung beträgt für Stadträte 40,00 Euro, für und für sachkundige Einwohner bzw. Beiräte 10,00 Euro für jede versäumte Sitzung.

### **§ 4**

#### **Aufwandsentschädigung für Friedensrichter und Stellvertreter**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt. Sie beträgt 70,00 Euro für den Friedensrichter und 30,00 Euro für den Stellvertreter.
- (2) Mit dieser Entschädigung werden die Auslagen einschließlich der Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes Markkleeberg, der Verdienstaufschlag und der Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung einschließlich der Schlichtungsverhandlungen abgegolten.
- (3) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Friedensrichters länger als einen Monat zusammenhängend wahr, so erhält er für jeden vollen Monat eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro.

### **§ 5**

#### **Ersatz des Verdienstaufschlages**

- (1) Der Verdienstaufschlag ist für die ehrenamtlich Tätigen mit der gewährten Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (2) Bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme, die den Umfang der regelmäßig wiederkehrenden Tätigkeit erheblich übersteigt, kann der Verdienstaufschlag auf Antrag ersetzt werden.
- (3) Die Obergrenze für den Ersatz des Verdienstaufschlages richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Verdienstaufschlages gültigen gesetzlichen Mindestlohn.

### **§ 6**

#### **Reisekostenvergütung**

Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige eine Reisekostenvergütung gemäß Landesreisekostengesetz.

## **§ 7 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der „Markkleeberger Stadtnachrichten“ rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 20. März 2013 außer Kraft.

Markkleeberg, den 18.09.2025

Karsten Schütze  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

## **9. Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Stadtrat der Stadt Markkleeberg Vorlage: 169/2025**

Abstimmungsergebnis aus dem vorberatenden Fachausschuss:

Verwaltungs- und Finanzausschuss                      09.09.2025                      einstimmig

Herr Schütze erläutert die Beschlussvorlage.

### **Wortmeldungen:**

Es gibt keine Anmerkungen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Stadtrat der Stadt Markkleeberg (Fraktionsfinanzierungssatzung) gemäß Anlage.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 4, 28 und 35 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg in der jeweils gültigen Fassung.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:            18  
Nein-Stimmen:        0  
Enthaltung:            1

## **SATZUNG ZUR RECHTSSTELLUNG UND UNTERSTÜTZUNG DER FRAKTIONEN IM STADTRAT DER STADT MARKKLEEBERG VOM 17.09.2025**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 35a der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Markkleeberg am 17. September 2025 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Fraktionen**

- (1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organe des Stadtrates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse, sofern diese fünf Prozent der Stadträte, mindestens jedoch zwei Personen umfassen und zwischen den Mitgliedern eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Näheres über die Bildung der Fraktionen sowie ihre Rechte und Pflichten innerhalb des Stadtrates regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Markkleeberg in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Ende der Rechtsstellung und Liquidation**

- (1) Die Rechtsstellung einer Fraktion entfällt
  1. mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1,
  2. mit ihrer Auflösung durch Fraktionsbeschluss oder
  3. mit der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates.
- (2) Bei Wegfall der Rechtsstellung einer Fraktion findet eine Liquidation statt. Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert. Die Liquidation erfolgt durch einen von der Fraktion bestellten Liquidator; bestellt die Fraktion keinen Liquidator, obliegt diese Aufgabe dem Fraktionsvorsitzenden.
- (3) Der Liquidator hat die laufenden Geschäfte zu beenden. Er kann im Rahmen der Liquidation neue Geschäfte eingehen, wenn der Zweck der Liquidation dies erfordert. Räume und im Bestandsverzeichnis der Stadt erfasstes Inventar der Fraktion sind an die Stadt Markkleeberg zurückzugeben. Aus den Mitteln der Fraktion sind zunächst Ansprüche aus vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

## **§ 3 Unterstützung der Fraktionen**

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer teilorganschaftlichen Aufgaben werden die Fraktionen jährlich mit Fraktionsmitteln unterstützt. Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen durch Bereitstellung von Geldleistungen nach § 4 gewährt.
- (2) Die Geldleistungen dürfen nur für die Wahrnehmung der teilorganschaftlichen Aufgaben der Fraktionen verwendet werden. Dazu zählen insbesondere die folgenden Zwecke:
  - a) die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen oder sonstige Fraktionsarbeit,
  - b) die Anschaffung von Büromöbeln und Bürobedarf, für Porto sowie für die Anschaffung und Wartung von Informationstechnologie und Technik für Internetnutzung und Telekommunikation, sofern die Ausstattung und die Leistungen nicht kostenfrei durch die Stadt zur Verfügung gestellt werden,

- c) die Beschaffung einer Grundausrüstung an Print- und Onlinemedien, soweit die Inanspruchnahme der verwaltungseigenen Bibliothek nicht möglich oder nicht ausreichend ist,
  - d) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe des § 35a Abs. 2 SächsGemO,
  - e) Fortbildungsmaßnahmen, dazu zählen auch Beiträge an die vom Sächsischen Staatsministerium des Innern geförderten kommunalpolitischen Bildungsvereinigungen,
  - f) die Hinzuziehung von Sachverständigen und Referenten,
  - g) sonstige für die Arbeit der Fraktionen erforderliche Sachaufwendungen.
  - h) für die Durchführung von Klausurtagungen der Fraktion entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Festlegung
- (3) Unzulässige und beschränkt-zulässige Verwendungszwecke der Geldleistungen ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung zur Fraktionsfinanzierungssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Aufstellung ist nicht abschließend. Verwendungszwecke, die nicht in Anlage 2 aufgelistet sind und über deren Zulässigkeit Uneinigkeit besteht, werden im Einzelfall durch das Hauptamt geprüft und abschließend entschieden.
- (4) Fraktionsmittel sind keine Zuschüsse an Dritte außerhalb des städtischen Haushalts, sondern Haushaltsmittel für eigene Zwecke. Fraktionsmittel dürfen nicht für die Aufwendungen der einzelnen Mitglieder des Stadtrats verwendet werden.
- (5) Für die Verwendung von Geldleistungen durch die Fraktionen gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

#### **§ 4 Mittelbereitstellung**

- (1) Die Fraktionen erhalten zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs Geldleistungen, deren Höhe im Haushaltsplan rechtsverbindlich festgesetzt wird und die in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan der Stadt Markkleeberg dargestellt werden. Die Höhe der Gesamtgeldleistungen beträgt jährlich 0,40 EUR pro Einwohner.

#### **§ 5 Berechnung des Budgets der einzelnen Fraktionen**

- (1) Die Geldleistung für jede einzelne Fraktion setzt sich zusammen aus einem jährlichen Grundbetrag in Höhe von 60 von 100 des Gesamtbetrags geteilt durch die Anzahl der Fraktionen im Stadtrat.

- (2) Erfolgt die Bildung einer Fraktion innerhalb des laufenden Berechnungsjahres, erhält die Fraktion einen der Zahl der verbleibenden Monate entsprechenden anteiligen Grundbetrag.
- (3) Im Falle der vorzeitigen Auflösung oder des Erlöschens der Fraktion innerhalb eines laufenden Berechnungsjahres ist das Budget der Fraktion entsprechend Absatz 1 neu zu berechnen.
- (4) Pro Fraktionsmitglied erhält die Fraktion einen jährlichen Betrag in Höhe von 40 von 100 geteilt durch die Anzahl der Fraktionsmitglieder aller Fraktionen zum Stichtag 01.01. eines Jahres. Veränderungen der Zahl der Fraktionsmitglieder sind dem Oberbürgermeister unverzüglich mitzuteilen und werden ab dem auf die Veränderung folgenden Monat wirksam.
- (5) Eine Fraktion hat Anspruch auf Geldleistungen nach Abs. 1 für jeden Monat, in dem sie die Rechtsstellung einer Fraktion hat, frühestens jedoch in dem Monat der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates und letztmals in dem Monat, in dem sich der nächste neu gewählte Stadtrat konstituiert.
- (6) Die Fraktionen sind berechtigt, die in einem Haushaltsjahr nicht verausgabten Geldleistungen in das auf das jeweilige Haushaltsjahr folgende Haushaltsjahr zu übertragen, soweit diese nicht 25 von Hundert der jährlichen Mittelzuweisung überschreiten.
- (7) Besteht eine Fraktion bis zum Ende der Wahlperiode des Stadtrates und bildet sie sich zu Beginn der neuen Wahlperiode aus Mandatsträgern desselben Wahlvorschlagsträgers erneut, so gehen das Vermögen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften der früheren Fraktion, nicht verwendete Geldleistungen sowie das Inventar auf die neue Fraktion über.

## **§ 6**

### **Anschaffung und Rückgabe von Investitionsgütern**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Fraktionen langlebige Wirtschaftsgüter (Investitionsgüter) anschaffen, insbesondere Büromöbel und -ausstattung, Informationstechnologie sowie Technik für Internetnutzung und Telekommunikation.
- (2) Im Rahmen des Beschaffungsvorgangs haben die Fraktionen die Regelungen des Vergaberechts zu beachten. Die Fraktionen können zur Einhaltung dieser Verpflichtung die Unterstützung der Vergabestelle der Stadt in Anspruch nehmen.
- (3) Gegenstände ab einem Anschaffungswert von 250EUR (brutto) sind förmlich anhand von Kennzeichnungen durch die Stadt zu inventarisieren.
- (4) Die von den Fraktionen mit den Fraktionsmitteln beschafften Gegenstände sind mit dem Ende der Stadtratswahlperiode grundsätzlich wieder an die Stadt zurückzugeben, da es keine automatische Rechtsnachfolge einer Fraktion gibt. Hiervon kann abgesehen werden, wenn für die neue Wahlperiode – auf Grundlage des vorläufigen Wahlergebnisses – die Bildung einer Fraktion zu erwarten ist, die im Wesentlichen derjenigen der vorangegangenen Wahlperiode entspricht.

## **§ 7**

### **Rechnungslegung der Fraktionen**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Fraktionen Anschaffungen oder Ausgaben entsprechend der in der Satzung und den Anlagen 1 und 2 festgelegten Grundsätzen tätigen.

- (2) Die Geltendmachung der Auszahlungsansprüche der Fraktion oder des einzelnen Fraktionsmitglieds hat gegenüber der Stadt mittels Antrags auf Kostenerstattung zu erfolgen. Dem Antrag sind mindestens eine Rechnung sowie ein Zahlungsnachweis beizufügen.
- Auf dem Antrag ist im Adressfeld zusätzlich „Mkb 1.1“ zu vermerken.
- (3) Der Antrag ist vom Fraktionsmitglied sowie vom Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Der Antrag mit den Anlagen soll eingescannt als pdf-Dokument per E-Mail an [rechnungseingang@markkleeberg.de](mailto:rechnungseingang@markkleeberg.de) gesendet werden.
- (5) Besteht Unklarheit über die Erstattungsfähigkeit einzelner Leistungen oder Maßnahmen, ist dies vor Anschaffung/Ausgabe über den Sitzungsdienst prüfen zu lassen.

## **§ 8 Rechnungsprüfung**

Die Verwendung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Geldleistungen unterliegt sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Teil der Markkleeberger Stadtnachrichten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Verwendung der Mittel für Geschäftsausgaben der Fraktionen des Stadtrates Markkleeberg vom 22. Dezember 2000 außer Kraft.

Markkleeberg, den 18. September 2025

Karsten Schütze  
Oberbürgermeister

Siegel

### **10. Annahme einer Baumspende für Baumpflanzung in Markkleeberg Vorlage: 171/2025**

Herr Schütze erläutert die Beschlussvorlage.

#### **Wortmeldungen:**

Es gibt keine Anmerkungen.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Annahme einer Spende von Evelyn Weigand in Höhe von 300,00 Euro für eine Baumpflanzung im Stadtgebiet Markkleeberg.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 41 i. V. m. § 73 Absatz 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 19  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltung: 0

**11. Bereitstellung überplanmäßiger Mittel aus dem Deckungsring der baulichen Unterhaltung zur Deckung des Deckungsringes der Bewirtschaftung  
Vorlage: 170/2025**

Er Schütze erläutert die Beschlussvorlage.

**Wortmeldungen:**

Herr Stadtrat Marx fragt, wie sich die umgebuchten 80.000,00 Euro auswirken. Dafür falle ein nicht erwähntes Maßnahmenbündel weg. Herr Schneider erklärt, im Deckungsring bauliche Unterhaltung stehe das Geld zu Verfügung, damit gäbe es keine Auswirkungen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt weitere überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für den Deckungsring Bewirtschaftung 00000000, 42410000 in Höhe von 80.000,00 € für das Haushaltsjahr 2025. Damit erhöhen sich die insgesamt im Haushaltsjahr 2025 überplanmäßig bereitgestellten Mittel auf 230.000 EUR.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt auf folgenden Konten:

	Konten für überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	Konten zur Deckung der zusätzlichen Aufwendungen und Auszahlungen
Deckungsring	00000000, 42410000	00000000, 42110000
Maßnahme Nr.	ohne	ohne
Sachkonto	42410000	42110000
Untersachkonto	40000.54000	40000.50000
Finanzrechnungskonto	72410000	72110000
Betrag	80.000,00 €	80.000,00 €

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 28 in Verbindung mit § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 19  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltung: 0

**12. Vergabe von Reinigungsleistungen für den Schulkomplex West Los  
1  
Vorlage: 173/2025**

Herr Schütze erläutert die Beschlussvorlage. Aufgrund der Zeitschiene sei eine Vorberatung im Fachausschuss nicht möglich gewesen. Das Vergabeprozedere wurde ausführlich im Fachausschuss diskutiert. Die Verwaltung habe bei künftigen Vergaben eine Prüfung und Diskussion zugesagt.

**Wortmeldungen:**

Herr Stadtrat Diekmann wünsche sich eine Übersicht zum Vergleich zu den vorherigen Jahren.

Herr Stadtrat Hesse verstehe die Bewertung der Ausschreibung nicht. Ihm sei nicht klar, wie die Stundenzahl berechnet oder geprüft werden könne. Wenn für eine Dienstleistung weniger Stunden benötigt werden, z. Bsp. durch moderne Technik, könne das nicht als Nachteil ausgewiesen werden. Es wurde sich nicht für die günstigsten Anbieter entschieden. Dem könne er nicht zustimmen. Er Schütze erklärt, es sei schwierig, die Auskömmlichkeit der kalkulierten Stunden einzuschätzen. Es gäbe immer wieder preisgünstige Anbieter, die mit wenig Reinigungsstunden arbeiten. Das Reinigungspersonal in den Häusern der Stadtverwaltung arbeiten im Akkord. Vom Unternehmen werde vorgeschrieben, welche Zeit für welche Arbeit benötigt werde. Die vorgegebene Zeit sei ein wichtiger Faktor für die Qualität der Leistung. Es wurde sich auf die Wertungsmatrix „Preis und Gesamtstunden“ geeinigt. Davor wurden aufwendige Gutachten in Auftrag gegeben. Das Ergebnis war nicht besser. Es bestehe das Angebot, nochmals zu evaluieren, gegebenenfalls auf ein anderes Verfahren in der Zukunft verständigen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Reinigungsleistung für den Schulkomplex West Los 1 (Grundschule West, Hort Flohkiste und Speiseraum) an die Firma

HT Service GmbH  
Delitzscher Straße 50  
06612 Halle

Die Kosten belaufen sich jährlich auf 123.598,36 EUR brutto/ 103.864,17 EUR netto. Der Vertrag wird für den Zeitraum vom 1. November 2025 bis 31. Oktober 2026 geschlossen. Die Leistungen werden mit einer Option der jährlichen Verlängerung vergeben. Die maximale Vertragslaufzeit beträgt vier Jahre.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 13  
Nein-Stimmen: 1  
Enthaltung: 5

**13. Vergabe von Reinigungsleistungen für den Schulkomplex West Los 2  
Vorlage: 174/2025**

Herr Schütze erläutert die Beschlussvorlage.

**Wortmeldungen:**

Es gibt keine Anmerkungen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Reinigungsleistung für den Schulkomplex West Los 2 (Oberschule und Bibliothek) an die Firma

Wackler Service Group GmbH & Co. KG  
Chemnitzer Straße 36  
09247 Chemnitz

Die Kosten belaufen sich jährlich auf 150.718,71 EUR (brutto)/126.654,38 EUR (netto). Der Vertrag wird für den Zeitraum vom 1. November 2025 bis 31. Oktober 2026 geschlossen. Die Leistungen werden mit einer Option der jährlichen Verlängerung vergeben. Die maximale Vertragslaufzeit beträgt vier Jahre.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 15  
Nein-Stimmen: 1  
Enthaltung: 3

**14. Vergabe von Bauleistungen für den Ausbau der Rathausstraße 2.  
BA  
Vorlage: 143/2025**

Herr Schütze erläutert die Beschlussvorlage.

**Wortmeldungen:**

Herr Stadtrat Diekmann fragt, ob zwischen Ring und Rathausstraße lückenlos geschlossen werde. Herr Schütze bestätigt dies. Wenn die Deutsche Bahn AG die Schienen an der Schranke verlegt habe, werde die Straße geschlossen bevor die Züge wieder fahren. Es werde voraussichtlich eine Sperrpause vom 06.10.2025 bis 05.11.2025 in der Rathausstraße geben. Im kommenden Jahr, wenn die Koburger Straße wieder befahrbar sei, werden die Kommunalen Wasserwerke Leipzig (KWL) und im Anschluss die Stadtverwaltung die Rathausstraße erneuern. Ein Ausbau von Schranke bis einschließlich Kreuzung Ring werde erfolgen. Dabei sei ein Umbau der Kreuzung integriert.

Herr Stadtrat Dr. Winne weist darauf hin, im gleichen Zeitraum seien Haupt- und Koburger Straße gesperrt. Herr Schütze teilt mit, die Deutsche Bahn AG halte sich nicht an den vorgegebenen Zeitplan, was massive Verzögerungen zur Folge habe. Die Deutsche Bahn AG habe jedoch den Druck, die Schienen schnellstmöglich einzubringen, da die Streckensperrung für den Eisenbahnverkehr am 30.11.2025 ende. Zur Hauptstraße wurde mit der KWL verhandelt. Ursprünglich gab es andere Sperrpläne, sodass die notwendige Sperrung der Hauptstraße auf ein Minimum reduziert werden konnte. Die KWL passen ihre Technik in der Bauausführung entsprechend an. Herr Schütze fasst zusammen:

- Sperrung Rathausstraße: ab 06.10.2025 | zwei Wochen Deutsche Bahn, im Anschluss Stadt Markkleeberg
- Sperrung Hauptstraße: ab 19.09.2025 bis voraussichtlich 17.10.2025

Eine parallele Sperrung gäbe es maximal während der Herbstferien.

Frau Stadträtin Schuldt fragt, ob die Rathausstraße saniert werde und im Anschluss die Baumaßnahme Neue Mitte erfolge. Herr Schütze erklärt, die Rathausstraße werde grundhaft ausgebaut, ohne den letzten Deckenschluss. Dieser erfolge nach Beendigung der Baumaßnahme gegenüber der Rathausgalerie.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Vergabe von Bauleistungen für den ‚Ausbau der Rathausstraße 2. BA‘ an die Firma

GP Verkehrswegebau GmbH  
Berliner Straße 239  
06112 Halle (Saale)

zu einer geprüften Summe von 1.752.543,38 EUR brutto.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 19  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltung: 0

**15. Neubildung des Ausschusses für strategische Stadtentwicklung und Wirtschaft  
Vorlage: 177/2025**

Herr Schütze erläutert die Beschlussvorlage.

**Wortmeldungen:**

Es gibt keine Anmerkungen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat bestellt im Rahmen der Einigung folgende Personen als Mitglied und Stellvertreter/Stellvertreterin des Ausschusses für strategische Stadtentwicklung und Wirtschaft:

<b>Fraktion</b>	<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertreter/-in</b>
CDU/FDP	Hesse, Andreas*	Mallast, Detlef*
CDU/FDP	Diekmann, Thomas*	Haendel, Christian*
CDU/FDP	Stamm, Robby*	Götz, Michael
CDU/FDP	Reichenbach, Tom	Rump, Constantin
CDU/FDP	Dr. Riedel, Carsten	Ring, Stephan
SPD	Müller, Rolf*	Zieger, Frank*
SPD	Klimke, Camillo	Lange, Dirk
SPD	Brückmann, Tomas	<b>Kluge, Birgit</b>
GRÜNE	Hübner, Maria	Dr. Peukert, Eric*
GRÜNE	Lietz, Danny*	Tenzer, Annett
DIE LINKE	Marx, Thomas*	Heimann, Uwe*

\*Stadtrat/Stadträtin

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 43 Abs. 3 i. V. m. § 42 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 19  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltung: 0

**16. Fragezeit der Stadträte nach § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung**

Herr Stadtrat Marx habe aus der Bevölkerung folgende Fragen und Anregungen erhalten:

- Anregung zu einem Trimm-Dich-Pfad im agra-Park
- Spielplatzanlage
- Nahkauf – fehlende Fahrradständer
- Nahkauf – Hinweis der Angestellten: fehlende Klimaanlage, Kühlung für Produkte mangelhaft, Obst verderbe
- vom Nachtwächterpaar: Stadtrat habe mehrere Einladungen für eine Führung erhalten – werden diese erneuern

- Friedrich-Ebert-Straße solle zur 30 km/h-Zone gemacht werden
- Anzahl der Hochzeiten im Weißen Haus sei zurückgegangen, könne dem nachgegangen werden?
- Musikschule in Volkshochschule – Aufenthaltsmöglichkeit für wartende Eltern, während die Kinder musizieren

Herr Schütze merkt an, einige der aufgeführten Punkte seien haushaltrelevant und für manche liege die Zuständigkeit nicht bei der Stadtverwaltung. Er verstehe es als Ideenliste und gehe jetzt nicht weiter darauf ein.

Herr Stadtrat Haendel fragt zum Radweg in Auenhain nach, ab wann die angekündigte Mischnutzung der Straße erfolgen werde. Er habe eine Frist bis 01.09.2025 gesetzt. Herr Pietsch erklärt, er habe fristgerecht geantwortet, dass ein genauer Termin nicht genannt werden könne, da die Schilder ausgetauscht werden müssen.

Herr Stadtrat Haendel wünsche sich Informationen zum aktuellen Stand „Neue Mitte“, ggf. könne in einer der nächsten Ausschusssitzungen über das Bauvorhaben und zu den weiteren Baufeldern informiert werde. Zum Personentunnel möchte er ebenfalls Informationen. Herr Schlegel informiert, zur Sitzung des Technischen Ausschusses am 02.12.2025 sei die Vorstellung der Entwicklungsfläche I geplant. Die Anregungen werden für diesen Termin mit aufgenommen. Herr Stadtrat Handel bittet darum, die Themen öffentlich zu behandeln.

Herr Stadtrat Mallast sei es wichtig, sich für das Aus- und Ansehen der Stadt Markkleeberg und die Stärkung der Tourist-Information einzusetzen. Es sei gelungen, über einen längeren Zeitraum mit den Ämtern der Stadtverwaltung Markkleeberg zu sprechen. Die Blumentopfaktion war erfolgreich und Bedenken konnten ausgeräumt werden. Vielmehr wurden mehr neue Ideen beigetragen. Er dankt allen Beteiligten.

Herr Stadtrat Bothe merkt in Bezug auf die Außenwirkung der Stadt Markkleeberg und dem stattgefundenen Lichterfest an, im Nachgang seien viele kritische Stimmen wahrzunehmen gewesen. Er habe das Gefühl, die Kritiken haben in den letzten Jahren zugenommen. In den ersten Jahren sei das Fest ein voller Erfolg gewesen. Menschen seien zusammengekommen, sind gemeinsam kreativ geworden, Teelichter wurden genutzt und es war ein wunderbares Erlebnis. Er habe auch dieses Jahr die Bemühungen wahrgenommen, jedoch fehlten viele Attraktionen. Er habe die Befürchtung, das Lichterfest werde immer mehr zum Volksfest. Der eigentliche Charakter gehe verloren. Er fragt, ob im Vorfeld des Lichterfestes im kommenden Jahr die Markkleeberger Stadtbevölkerung gefragt werde könne, wie sie sich künftig ihr Lichterfest vorstellen. Mittels Bürgerbeteiligung könne das Event wieder in die richtige Richtung gelenkt und aufgewertet werden. Herr Schütze erklärt, eine Befragung der Bevölkerung sei erfolgt. Diese Umfrage werde ausgewertet und im entsprechenden Ausschuss darüber informiert. Anregungen und Ideen seien willkommen. Er weist darauf hin, es habe massive Problem mit Vandalismus gegeben. Im Vorfeld des Festes wurden mehrere Lichterketten beschädigt bzw. gestohlen und aufgrund von Vandalismus konnte das beliebte Ballonglücken nicht stattfinden.

Herr Stadtrat Dr. Winne ergänzt zur Tempo-30-Zone in der Friedrich-Ebert-Straße, dass durch den Umleitungsverkehr öfter gefährliche Situationen entstanden seien. Autofahrer fahren zunehmend genervt mit überhöhter Geschwindigkeit, teilweise mit Vollgas, durch die Straße. Beim Abbiegen von der Breitscheidstraße in die Friedrich-Ebert-Straße werde trotz Gegenverkehr unmittelbar überholt. Dadurch fahren Radfahrer nun auf dem Gehweg. Er regt an, Geschwindigkeitskontrollen und Lärmmessungen durchzuführen.

Außerdem merkt Herr Stadtrat Dr. Winne zum Presseartikel über das Einstellen der Veranstaltung Christmas Garden an, er sei über die Information überrascht gewesen. Er sei davon ausgegangen, dass bei solchen Entscheidungen der Stadtrat hinzugezogen werde und fragt nach den Gründen. Herr Schütze erklärt, Christmas Garden war eine rein private Veranstaltung. Es sei nicht Aufgabe der Stadtverwaltung, das Absetzen zu kommunizieren.

Mehr Gründe als in der Presse zu lesen, könne er nicht nennen. Herr Stadtrat Dr. Winne regt an, über ein stadteigenes Veranstaltungsformat nachzudenken, in dem Christmas Garden und das Lichterfest verheiratet werden. Lokale Unternehmen und Künstler könnten Lichtinstallationen machen. Als Hinweis nennt er das Kopenhagener Lichterfest, bei dem in der Innenstadt, entlang der Kanäle und an Seen die Lichtinstallationen zu sehen seien. Herr Schütze erklärt, grundsätzlich bestehe das Interesse, den agra-Park in Szene zu setzen. Der Park habe eine lange Historie und es fanden schon eine Vielzahl von Veranstaltungen statt. Unabhängig von Lichterfest oder Lichtershow sei die Stadtverwaltung mit anderen Veranstaltern im Gespräch, um attraktive Veranstaltungen in den Park zu locken, die verträglich mit dem Denkmalschutz seien. Dass die Stadt als Veranstalter auftrete, finde er eine sehr gute Idee. Es müssten dafür haushaltstechnisch Mittel bereitgestellt werden.

Frau Stadträtin Schuldt bittet um eine intensive Kontrolle der Reinigungsunternehmen in den Sportstätten. Sie gehe davon aus, dass sich die Mitarbeiter nicht mit dem Leistungsverzeichnis beschäftigt haben. Die Böden müssen versiegelt werden und anschließend trocknen. Danach müssen die Geräteräume geräumt und ebenfalls versiegelt werden. Das sei in zwei Tagen nicht zu schaffen. Die verwendeten Mittel zur Versiegelung führen zu Rutschgefahr. Frau Stadträtin Schuldt habe viele Jahre der Stadtverwaltung gespiegelt, dass Fenster nicht geputzt wurden und sie habe die Hausmeister davon abgehalten, Reinigungsprotokolle zu unterzeichnen, wenn die Arbeit nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde. Ihr sei bewusst, dass es schwierig sei, gute Reinigungsfirmen zu finden, aber ein vorhandenes Leistungsverzeichnis müsse auf Erfüllung kontrolliert werden. Herr Schütze erklärt, es bestehen verschiedene Kommunikationsmöglichkeiten, um Mängel an die Stadtverwaltung zu tragen.

Herr Schütze beendet den öffentlichen Teil und bittet um Herstellung der Nichtöffentlichkeit.



Jana Remer  
Protokollführerin



Susann Zötzsche  
Protokollführerin



Karsten Schütze  
Vorsitzender



Sebastian Bothe  
Fraktion SPD



Dr. Eric Peukert  
Fraktion Die Grünen